

daß das obenangeführte Gesetz, von welchem ein Abdruck unter © beigefügt ist, für das Fürstenthum Oera von jetzt an für Unser Gesamtfürstenthum Neuß J. L. als gesetzliche Norm gelten soll, ertheilen aber dabei in verfassungsmäßigen Einvernehmen mit Unserem getreuen Landtage nachstehenden abändernden Bestimmungen und Zusätzen zu diesem Gesetze dergestalt, daß dieselben gleichfalls für alle Landestheile gesetzliche Gültigkeit haben sollen, Unsere Landesherrliche Sanktion.

### §. 1.

An die Stelle der §§. 15 bis 18 einschließlich, der §§. 26 und 27, des Schlußsages des §. 51, des zweiten Satzes in §. 53, des Schlußsages des §. 66. und überhaupt aller derjenigen Stellen des Gesetzes vom 23 März 1838, in welchen der fünf und zwanzigsache Betrag als Kapitalisationsmaßstab festgesetzt ist, treten folgende Bestimmungen:

- a) Wenn die Beteiligte nicht freiwillig über eine Abfindung durch Land oder eine nach §. 19. und 20. der spätern Ablösung vorbehaltene Vetreiderente über-einkommen, ist die Entschädigung der bisherigen Realberechtigten durch den zwanzigsachen Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerts der abgelösten Leistung oder Dienstbarkeit zu gewähren.
- b) Mit Ausnahme der Laudemialpflicht und der Naturalabgaben, auf deren Ablösung lediglich der Verpflichtete zu provociren befugt sein soll, kann in allen andern Fällen auch der Berechtigte die Ablösung und Kapitalabfindung verlangen.
- c) Wenn der Verpflichtete diesen Kapitalbetrag nicht selbst beschaffen will, hat die Oeraer Bank in Gemäßheit der ihr nach ihrem Privilegium obliegenden Verpflichtung und auf Grund besonderer Uebereinkunft mit der Staatsregierung, unter Uebernahme der vorschristsmäßig festgestellten Ablösungsrente, dem Berechtigten die gesetzliche Abfindung mit dem 20-sachen Betrage des Jahreswerts binnen 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung der Ablösungsrente baar aus-zuzahlen.
- d) Auch die Renten aus älteren, vor dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ablösungen unterliegen in der Regel der Kapitalisation im 20-sachen Betrage oder der Ueberweisung an die Bank, selbst wenn in den früheren Verhandlungen ein höheres Kapital nach dem damaligen gesetzlichen Maßstab namhaft gemacht ist. Ist aber die Ablösungsrente durch gerichtliche Exekution an einen Dritten übergegangen oder in dem früheren Ablösungsvertrage eine Freizur Zahlung eines Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder endlich die Befugniß zur Kündigung des Ablösungskapitals dem Berechtigten durch ausdrückliche Vertragsbestimmung eingeräumt, so hat es bei diesen Befestigungen sein Be-